Erläuterungen

für die Ausfüllung des Meldeformulars zur Statistik des gewerblichen Luftverkehrs

Gesetzliche Meldepflicht

Die Bundesanstalt Statistik Österreich ist aufgrund des Zivilluftfahrt-Statistikgesetzes (BGBl. Nr. 61/1972) und der Zivilluftfahrt-Statistikverordnung (BGBl. Nr. 538/1976), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz 2000 (BGBl. Nr. 163/1999 idgF) dazu beauftragt, statistische Erhebungen über Stand und Leistungen in der Zivilluftfahrt durchzuführen. Gemäß diesen Rechtsgrundlagen sind alle Halter:innen von Zivilluftfahrzeugen, die zum Zeitpunkt der Erhebung im Luftfahrzeugregister der Austro Control GmbH eingetragen sind, und Personen, die im Berichtszeitraum Halter:in eines im Luftfahrzeugregister gelöschten Zivilluftfahrzeuges waren, auskunftspflichtig. Bitte beachten Sie, dass der Fragebogen für alle eingetragenen Zivilluftfahrzeuge im Berichtsjahr auszufüllen ist.

Grundlegende Bemerkungen

Unter gewerblichem Luftverkehr wird die entgeltliche Beförderung von Personen und/oder Waren und Gegenständen verstanden. In der Erhebung sind alle Flüge zu melden, die nicht dem Linien- oder Gelegenheitsverkehr zugeordnet werden können. Meldeformular für alle Unternehmen, die laut BMIMI ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) oder eine gültige Betriebsgenehmigung zur Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht besitzen. Sollte das Luftfahrzeug während des Berichtsjahres auch anderweitig genutzt worden sein (z. B. Privatflüge, Schulungsflüge, Erprobungsflüge, Arbeitsflüge …), ist dies in der betreffenden Spalte zu melden. Bitte die Angaben für das gesamte Berichtsjahr melden, auch wenn das Luftfahrzeug erst während des Berichtsjahres gekauft wurde. Sollte das Luftfahrzeug während des Berichtszeitraums aus dem österreichischen Luftfahrzeugregister gelöscht worden sein, so sind die benötigten Angaben bis zum Zeitpunkt der Löschung einzutragen. Wurden während des Berichtsjahres keine Flüge durchgeführt, bitte eine Leermeldung senden.

Definitionen und Ausfüllhinweise

Kennzeichen

Die Information über das vorgedruckte Luftfahrzeugkennzeichen stammt aus dem Luftfahrzeugregister der Austro Control GmbH.

Baujahr

Das Baujahr des betreffenden Luftfahrzeuges ist anzugeben.

Zahl der Starts bzw. Fluggäste

Es ist die Summe aller Starts bzw. Fluggäste gemäß der Art des Fluges einzutragen.

Fracht in kg

Es ist das Gesamtgewicht der beförderten Ware in Kilogramm anzugeben.

Zahl der Flugstunden

Unter Flugstunden ist die Zeit zwischen der ersten Bewegung eines Luftfahrzeugs aus seiner Parkposition zum Zweck des Startens bis zum Stillstand an der zugewiesenen Parkposition und bis alle Triebwerke abgestellt sind zu verstehen.

Rundflüge

Rundflüge sind Flüge mit Start und Landung auf demselben Flugplatz (ohne Zwischenlandung).

Taxiflüge

Taxiflüge sind Flüge zur Beförderung von Personen, wobei das Ziel von dem:der Auftraggeber:in festgelegt ist. Start und Landung dürfen nicht am gleichen Flugplatz erfolgen und sie finden ohne kommerzielle Zwischenlandung statt.

Gesellschaftsflüge

Im Gegensatz zu den Taxiflügen wird bei Gesellschaftsflügen das Reiseziel nicht von dem:der Auftraggeber:in sondern vom Luftbeförderungsunternehmen vorgegeben. Sie werden über geeignete Maßnahmen beworben und können dementsprechend gebucht werden.

Frachtflüge

Frachtflüge sind Flüge zur Beförderung von Waren und Gegenständen (ohne gleichzeitige Personenbeförderung), wobei das Ziel von dem:der Auftraggeber:in festgelegt ist.

Sonstige Flüge

Es ist die Gesamtanzahl aller sonstigen Flüge, die nicht zu den oben angeführten Kategorien passen, anzugeben (z. B. Privatflüge, Schulungsflüge, Erprobungsflüge, Arbeitsflüge …).

Fragen? Hilfe?

Etwaige Rückfragen richten Sie bitte an:
ZLF@statistik.gv.at oder
Sabine Klinghofer +43 1 711 28-7207

www.statistik.at/zivilluftfahrt

Bitte geben Sie bei Rückfragen Ihre Kennzahl an: